

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 116.

Dresden, den 17. August

1843.

Einhundert und vierzehnte öffentliche Sitzung
am 31. Juli 1843.

(Abend Sitzung.)

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Fortsetzung und Schluß
der Berathung des Berichts der ersten Deputation über
einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest be-
treffend (Schlußanträge. — Schlußabstimmung). —

Die Sitzung beginnt Abends 7 Uhr mit Verlesung des
über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den
Secretair Abg. Nothe in Gegenwart der Herren Staatsmi-
nister v. Könnert und v. Wietersheim, sowie der königl.
Commissarien v. Watzdorf und D. Einert, nicht weniger in
Anwesenheit von 68 Mitgliedern. Da gegen das vorgelesene
Protokoll keine Erinnerung gemacht wird, wird selbiges vom
Vizepräsidenten Eisenstück und dem Abg. Speck mit vollzogen

Auf der Registrande sind folgende Nummern einge-
gangen:

1. (Nr. 999.) Den 29. Juli. Bericht der vierten De-
putation der zweiten Kammer, die Beschwerde des Stadt-
rathes zu Schönegg wegen eines vom Kreissteuerrath Kunze in
Zwickau gegen ihn eingeleiteten Verfahrens betreffend.

Präsident D. Haase: Wird auf eine der nächsten Tages-
ordnungen kommen.

2. (Nr. 1000.) Den 29. Juli. Beschwerde mehrerer Be-
güterten zu Gahlenz und Kleinhartmannsdorf, Johann Gett-
lieb Rülke und Consorten, über das Justizamt Augustsburg in
ihrer Ablösungssache wegen der Baudienste und Gesuch um Re-
vision der dieserhalb ergangenen Acten in Ablösungsangelegen-
heiten betreffend.

Abg. Dehme: Es ist diese Petition von mir bei der geehr-
ten Kammer überreicht worden, und um dem Wunsche der Pe-
tenten zu genügen, will ich mir erlauben, noch einige Worte zur
Beantwortung dieser Petition hinzuzufügen, da überhaupt
aus der Petition selbst der Gegenstand sich nicht so genau
ermitteln läßt. Es sind nämlich die von den Baufröhndienst-
pflichtigen des Amtes Augustsburg zu leisten gewesenen Bau-
fröhndienste an den fiscalischen Gebäuden und Brücken von dem
größten Theile derselben durch freie Vereinigung abgelöst wor-
den, und zwar noch vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes.
Dieser Ablösung traten jedoch die Petenten, welche aus acht Be-
güterten des Dorfes Kleinhartmannsdorf und zwei Begüterten

des Dorfes Gahlenz bestehen, nicht bei; sie waren zwar geneigt
zur Ablösung, allein die Entschädigungssumme, die sie für diese
Dienste boten, wurde vom hohen Finanzministerio nicht als den
Diensten angemessen anerkannt, und sie wurden so von dieser
Ablösung auf dem Wege freier Vereinigung ausgeschlossen.
Vor vollem Abschluß aber wurden mittelst hoher Finanz-
ministerialverordnung die Beamten zu Augustsburg ange-
wiesen, mit eben diesen Petenten zu versuchen, ob nicht ein
Uebereinkommen zu treffen sei, diese ungemessenen Dienste
in gemessene umzuwandeln; es hatte aber diese Verhand-
lung keinen Erfolg. Es mochte allerdings ein Theil dieser
Verordnung, es war dies der 6. Punkt derselben, welche von den
Leuten vielleicht mißdeutet worden war, etwas dazu beigetragen
haben. Dieser Theil der Verordnung lautet folgendermaßen:
„Da von dem Erfolge dieser letztern Unterhandlungen lediglich die
Verwandlung und respective Ablösung der von den übrigen Ge-
meinden des Amtes Augustsburg zu leistenden Baufröhndien-
ste abhängt — indem, wenn bei den gedachten Gemeinden
Gahlenz und Kleinhartmannsdorf die von ihnen zu prästirenden
ungemessenen Baudienste nicht in gemessene umgewandelt wer-
den können, alsdann auch weder eine Verwandlung noch Ablö-
sung dieser Dienste bei den übrigen Communen stattfinden kann,
sondern es hinsichtlich dieser ebenfalls bei der Naturaldienstlei-
stung in der zeitherigen Maße sein Bewenden haben muß.“ Auf
diese Verordnung nun haben sich die Leute gestützt und geglaubt,
daß nun gegen sie nicht mit Ablösung verfahren werden könne. Als
jedoch mit den übrigen Ortschaften völlig abgeschlossen wurde,
und dieselben vom 1. Jan. 1832 an keine Dienste mehr zu lei-
sten hatten, verweigerten auch die Petenten die fernere Dienstlei-
stung, immer sich stützend auf den 6. Punkt der hohen Ministe-
rialverordnung, welchen ich soeben mitgetheilt habe. Daher ist
es auch gekommen, daß dieselben mehre Male durch militairische
Execution dazu angehalten worden sind. Später aber, nach
dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes wurde nun vom hohen Fi-
nanzministerio auf Ablösung dieser Dienste provocirt, allein die
Petenten verweigerten die Ablösung und beriefen sich auf die §§.
57, 58, 59 und 67 des Ablösungsgesetzes und waren der Mei-
nung, daß die frühere Ablösung mit den Einzelnen nicht zulässig
gewesen wäre, weil sie insgemein ungemessene Dienste gehabt
hätten. Auch behaupteten sie ferner, daß es keine Frohn-, son-
dern Lohndienste gewesen wären, da sie für jede Tagfuhr vier
Pfennige und für jeden Tag Handdienst zwei Pfennige erhalten
hätten, Lohndienste aber ebenfalls nicht abgelöst zu werden
brauchten. Es wurde jedoch von der Ablösungscommission mit